

22. ÖFFENTLICHE PLENARSITZUNG DES GEMEINDERATES AM 28. MÄRZ 2006

Vorlage Nr. 638 ANFRAGE
Zu TOP 31

A N F R A G E

des Stadtrats Michael Kunz (BüKa/ÖDP) vom 10. Februar 2006

Energiewirtschaftsgesetz

Seit 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft.

§ 1 EnWG - Zweck des Gesetztes:

1. Zweck des Gesetztes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

§ 2 EnWG - Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen:

2. Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 verpflichtet. Die ständig steigenden Energiepreise in Karlsruhe, so stieg der Gaspreis seit Ende 2004 um über 25% und der Strompreis wurde zum Jahresanfang um 4,5 % erhöht, stehen einem immer höheren Gewinn der Stadtwerke, die diesen von 2002 auf 2004 um über 16 Prozent steigern können, gegenüber. Dies ist mit dem EnWG nicht vereinbar.

1. Gibt es einen Zusammenhang zwischen den Preissteigerungen der Energie der Stadtwerke und dem Gewinnabführungsvertrag mit anderen Gesellschaften der Stadt wie der KVV?

2. Steht eine solche Quersubventionierung nicht im krassen Gegensatz zum EnWG und sind diese daher nicht sofort zu unterlassen?

3. Wann werden sich die Stadtwerke dem EnWG unterwerfen und sich zukünftig an die Vorgaben des EnWG halten?

4. Ab wann haben die Energiebezieher der Stadtwerke mit Rückzahlungen und sinkenden Energiepreisen zu rechnen?

5. Wie wollen sich die Gesellschaften der Stadt wie die KVV und KASIG zukünftig finanzieren, wenn sie diese Quersubventionierungen nicht mehr erhalten?

6. Sind geplante Projekte wie die "Kombi-Lösung" dann überhaupt noch finanzierbar?

gez. Michael Kunz

Hauptamt - Sitzungsdienste -
16. März 2006

Stellungnahme: